



Jöhstädter Amtsblatt

für Jöhstadt und die Ortsteile Schmalzgrube, Grumbach,
Neugrumbach, Steinbach und Oberschmiedeberg

Jahrgang 2022 | Ausgabe 01

Amtsblatt vom 25. Januar 2022

Bekanntmachungen

- 6. Änderungssatzung zur Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Jöhstadt
- Festsetzung der Grundsteuer A und B für das Jahr 2022 durch öffentliche Bekanntmachung
- Bekanntmachung über den Erörterungstermin im Planfeststellungsverfahren für das Bauvorhaben „S 265 – Ersatzneubau Bw 2 über das Schwarzwasser in Jöhstadt“

Bekanntgabe von Beschlüssen

- Beschlüsse der 29. Sitzung des Stadtrates der Stadt Jöhstadt am 13. Januar 2022

6. Änderungssatzung zur Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Jöhstadt

Aufgrund von § 56 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901) geändert worden ist, § 50 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. Juli 2016 (SächsGVBl. S. 287) geändert worden ist, der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722) geändert worden ist, in Verbindung mit den §§ 2, 4, 9, 17 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 05. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Stadt Jöhstadt am 13. Januar 2022 mit Beschluss Nr. 319 folgende 6. Änderungssatzung zur Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Jöhstadt beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Jöhstadt vom 02. Dezember 2011 (Jöhstädter Umschau vom 19.12.2011, Seite 2), zuletzt geändert durch die 5. Änderungssatzung vom 03. Dezember 2021 (Jöhstädter Amtsblatt vom 07.12.2021, Seite 2) wird wie folgt geändert:

1. § 26 Absätze 2 und 3 erhalten folgende neue Fassung:

§ 26 Höhe der Abwassergebühren

- (2) Für die Teilleistung Entsorgung von abflusslosen Gruben beträgt die Gebühr, wenn dieses Abwasser von der Stadt bzw. ihrem Beauftragten gemäß § 25 Abs. 1 abgeholt wird, 33,49 € je Kubikmeter Abwasser. Zusätzlich werden folgende Kosten erhoben:
 - Anfahrpauschale: 29,01 €
 - Zulage für kleine Anlagen unter 3 m³: 13,74 €
 - Zulage für Schlauchlänge über 20 m, je weiteren 10 m: 3,57 €
 - Verwaltungskosten: 10,00 €
 - Havariezuschlag: 29,11 €
- (3) Für die Teilleistung Entsorgung von Kleinkläranlagen beträgt die Gebühr, wenn dieses Abwasser von der Stadt bzw. ihrem Beauftragten gemäß § 25 Abs. 1 abgeholt wird, 33,49 € je Kubikmeter Abwasser. Zusätzlich werden folgende Kosten erhoben:
 - Anfahrpauschale: 29,01 €
 - Zulage für kleine Anlagen unter 3 m³: 13,74 €
 - Zulage für Schlauchlänge über 20 m, je weiteren 10 m: 3,57 €
 - Verwaltungskosten: 10,00 €
 - Havariezuschlag: 29,11 €

Artikel 2

Diese 6. Änderungssatzung zur Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Jöhstadt tritt am 01. Februar 2022 in Kraft.

Jöhstadt, den 14. Januar 2022



Der Bürgermeister



Hinweise nach § 4 Abs. 4 SächsGemO

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Jöhstadt, den 14. Januar 2022



Der Bürgermeister



Festsetzung der Grundsteuer A und Grundsteuer B für das Jahr 2022 durch öffentliche Bekanntmachung

Aufgrund der Vorschriften aus § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2931) geändert worden ist, in Verbindung mit § 7 Abs. 4 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 05. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, macht die Stadt Jöhstadt folgendes bekannt:

1. Steuerfestsetzung

Für diejenigen Schuldner der Grundsteuer, die im Kalenderjahr 2022 die gleiche Grundsteuer wie im Kalenderjahr 2021 zu entrichten haben und insoweit bis zum heutigen Tag keinen anderslautenden Bescheid erhalten haben, wird die Grundsteuer hiermit durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt.

Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

2. Zahlungsaufforderung

Die Steuerpflichtigen, die bisher keine Ermächtigung zur Abbuchung der Grundsteuer erteilt haben, werden gebeten, die Grundsteuer 2022 entsprechend der festgesetzten Beträge des zuletzt ergangenen Bescheides – zu den jeweiligen Fälligkeiten gemäß Zahlungsplan für die Folgejahre – unter Angabe des Kassenzeichens zu entrichten.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Festsetzung der Grundsteuer kann innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Jöhstadt, Markt 185, 09477 Jöhstadt, einzulegen.

Jöhstadt, den 24. Januar 2022



Der Bürgermeister



Bekanntmachung
über den Erörterungstermin im Planfeststellungsverfahren
für das Bauvorhaben „S 265 – Ersatzneubau Bw 2 über das
Schwarzwasser in Jöhstadt“
(Gz.: C32-0522/1308)

– Anhörungsverfahren –

1. Der Erörterungstermin findet am **09. Februar 2022 ab 10:00 Uhr** im „Sportcenter“ in 09477 Jöhstadt, Schlüsselweg 47, statt.
2. Der Erörterungstermin ist **nicht öffentlich**.
3. Im Termin werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen erörtert. Die Teilnahme am Termin ist jedermann, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann, dass verspätete Einwendungen sowie Stellungnahmen ausgeschlossen sind und dass das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist. Sofern eine Teilnahme am Erörterungstermin nicht erfolgt, gelten die erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen als aufrecht erhalten und werden im weiteren Verfahren entsprechend berücksichtigt.
4. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Hinweis: Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Umsetzung der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung in der dann aktuellen Form die Beachtung spezifischer Zugangs- und Hygieneregeln erforderlich sein kann. Aufgrund der derzeitigen Verordnungslage bitten wir darum, eine Mund-Nasen-Bedeckung mit sich zu führen.

Jöhstadt, den 24. Januar 2022

H. Tim

Der Bürgermeister



Bekanntgabe der Beschlüsse der 29. Sitzung des Stadtrates am 13. Januar 2022

Der Stadtrat der Stadt Jöhstadt hat in seiner öffentlichen Sitzung am 13. Januar 2022 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss Nr. 319:

Der Stadtrat beschließt die vorliegende 6. Änderungssatzung zur Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Jöhstadt.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte	Davon Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangenheit
14	12	12	0	0	0

Beschluss Nr. 320:

Der Stadtrat beschließt folgende Entgeltordnung für den Liftbetrieb am Skilift Jöhstadt für die Saison 2021/2022:

Entgeltordnung **Preise Skilift Jöhstadt 2021/2022**

Ganztageskarte:

Erwachsene: 18,- €
Kinder: 10,- €

Halbtageskarte (3 Std.):

Erwachsene: 14,- €
Kinder: 8,- €

Jahreskarte:

Erwachsene: 160,- € (entspricht knapp 9 Skitage)
Kinder: 70,- € (entspricht 7 Skitage)

Familienkarte (ganztags):

2 Erwachsene, 1 Kind: 40,- € (Einsparung 6,- €)
Jedes weitere Kind: 5,- €
2 Erwachsene, 2 Kinder: 45,- € (Einsparung 11,- €)
2 Erwachsene, 3 Kinder: 50,- € (Einsparung 16,- €)

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte	Davon Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangenheit
14	12	12	0	0	0

Beschluss Nr. 321:

Der Stadtrat der Stadt Jöhstadt beschließt, das Los 5A Dachdecker für den Neubau des Feuerwehrgerätehauses in Steinbach an die Firma Zimmerei Jens Fritsch, Schulweg 11 in 09477 Jöhstadt OT Steinbach in Höhe von 27.276,72 € brutto zu vergeben.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte	Davon Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangenheit
14	12	12	0	0	0

Beschluss Nr. 322:

Der Stadtrat der Stadt Jöhstadt beschließt, das Los 18A Zimmererarbeiten für den Neubau des Feuerwehrgerätehauses in Steinbach an die Firma Zimmerei Jens Fritsch, Schulweg 11 in 09477 Jöhstadt OT Steinbach in Höhe von 20.776,48 € brutto zu vergeben.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte	Davon Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangenheit
14	12	12	0	0	0

Beschluss Nr. 323:

Der Stadtrat der Stadt Jöhstadt beschließt, der Bauanfrage vom 13.12.2021 mit dem AZ: 03884-2021-71 (Vorbescheid AZ: 00678-2021) von Herrn Philipp Boenisch Hauptstraße 3 in 09477 Jöhstadt gemäß § 36 BauGB und § 69 SächsBO mit dem Inhalt der Errichtung einer selbstgenutzten Wohnung im bestehendem Gebäude auf dem Grundstück Planiestraße 13 in 09477 Jöhstadt OT Steinbach; Flurstück 367/1 der Gemarkung Steinbach, das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte	Davon Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangenheit
14	12	12	0	0	0

Beschluss Nr. 324:

Der Stadtrat beschließt, dass bei dem Grundstückskaufvertrag über die Flurstücke 430/1, 434/2 und 433/2 der Gemarkung Jöhstadt ein Vorkaufsrecht nach allen öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht ausgeübt werden kann.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte	Davon Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangenheit
14	12	12	0	0	0

Beschluss Nr. 325:

Der Stadtrat beschließt, dass bei dem Grundstückskaufvertrag über das Flurstück 126 der Gemarkung Jöhstadt ein Vorkaufsrecht nach allen öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht ausgeübt werden kann.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte	Davon Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangenheit
14	12	12	0	0	0

Beschluss Nr. 326:

Der Stadtrat beschließt, dass bei dem Grundstückskaufvertrag über das Flurstück 93/3 der Gemarkung Jöhstadt ein Vorkaufsrecht nach allen öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht ausgeübt werden kann.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte	Davon Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangenheit
14	12	12	0	0	0

Beschluss Nr. 327:

Der Stadtrat beschließt, dass bei dem Grundstückskaufvertrag über die Flurstücke 312 i, 395 und 676 der Gemarkung Grumbach ein Vorkaufsrecht nach allen öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht ausgeübt werden kann.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte	Davon Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangenheit
14	12	12	0	0	0

Beschluss Nr. 328:

Der Stadtrat beschließt lt. Sächs. Gemeindeordnung § 28 Abs. 2 Nr. 22 i.V.m. § 73 Abs. 5 die Annahme der Geldzuwendung in Höhe von insgesamt 3.367,00 € mit der Weiterleitung an den entsprechenden Empfänger.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte	Davon Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangenheit
14	12	12	0	0	0

Beschluss Nr. 329:

Der Stadtrat beschließt lt. Sächs. Gemeindeordnung § 28 Abs. 2 Nr. 22 i.V.m. § 73 Abs. 5 die Annahme der Sachzuwendung in Höhe von insgesamt 318,09 €.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte	Davon Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangenheit
14	12	12	0	0	0

Beschluss Nr. 330:

Der Stadtrat beschließt, den vorliegenden Vertrag über die Aufnahme von Fundtieren mit dem Tierheim Annaberg und einem Betrag von 1,10 €/Einwohner ab 01.01.2022 für die nächsten 5 Jahre.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte	Davon Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangenheit
14	12	12	0	0	0

Jöhstadt, den 24. Januar 2022



André Zinn
Bürgermeister



Impressum

Herausgeber:	Stadt Jöhstadt, Markt 185, 09477 Jöhstadt
Verantwortlich:	Bürgermeister André Zinn
Redaktion:	Stadtverwaltung Jöhstadt
Erscheinungsintervall:	nach Erfordernis